

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 24 (1895)

Artikel: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: Stoffel, Sev.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-622944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, den 21. Juni 1895.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

Das Eisenbahndepartement teilte uns mit Schreiben vom 27. April und 29. Mai die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung unserer Baurechnungen für das Jahr 1894 mit. Wie Sie dem Geschäftsberichte entnommen haben, gelangten mit diesem Jahre folgende Summen auf Baukonto:

I. Für den Ausbau der im Betriebe stehenden Linien	Fr.	1,372,255. 07
II. Für den Bau des zweiten Geleises auf den Bergstrecken Erstfeld-Göschenen und Faedo-Biasca	„	9,897,154. 59
zusammen	Fr.	<u>11,269,409. 66</u>

Von diesen Summen wurden beanstandet:

zu I, sechs Posten im Gesamtbetrage von	Fr.	2,520. 52
zu II:		
a) vier Posten mit einer Summe von	„	19,601. 34
und b) sämtliche Kosten der Geleiseregulierung und Nachschotterung der drei Bau-sektionen Erstfeld-Göschenen, Airolo-Faedo und Faedo-Biasca, die nach allseitiger Übung für die ersten sechs Monate auf Baukonto verrechnet worden waren und nach unseren Zusammenstellungen eine Summe von ausmachen.	„	110,818. 20
zusammen	Fr.	<u>132,940. 06</u>

Im Laufe der schriftlichen und mündlichen Verhandlungen haben wir auf diese Begehren die Erklärungen abgegeben:

1. daß wir die Verrechnung der sechs Posten von zu Lasten des Betriebes anerkannten,	Fr.	2,520. 52
Übertrag	Fr.	<u>2,520. 52</u>

	Übertrag	Fr. 2,520. 52
2. daß wir von den vier Posten zur Ziffer IIa zwei Posten, nämlich:		
Posten 18, Verschiebung der beiden Wattinger Reußbrücken mit den anschließenden Geleisestrecken	Fr. 3,812. 50	
und Posten 19, Verschiebung der obern Mayenreußbrücke vom Baukonto abzusetzen bereit seien, dagegen für die beiden andern Posten (Fr. 4,512. 52 und 4,270. 32) auf der Belastung der Baurechnung beharrten; und	" 7,006. —	" 10,818. 50
3. daß wir aus formellen und sachlichen Gründen an der Verrechnung der Kosten für Nachschotterung und Geleiseregulierung auf Baukonto festhalten müßten, im Falle einer gütlichen Verständigung und auf besonders Verlangen der Aufsichtsbehörde aber bereit seien, von den in die Baurechnung aufgenommenen Posten von zusammen Fr. 110,818. 20 einen Betrag, der den normalen Unterhaltungskosten während sechs Monaten entspreche, vom Baukonto auf die Betriebsrechnung zu übertragen. Diesen Betrag hätten wir nach Durchschnittsrechnungen zu ermitteln gesucht und mit Einschluß des Schottermaterials beziffert auf		" 13,245. 28
	im ganzen	<u>Fr. 26,584. 30</u>

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 18. Juni hat nun der h. Bundesrat beschlossen:

- „1. Die auf der Baurechnung beanstandeten und von Ihnen mit Schreiben Nr. 687 vom 7. dies „anerkannten Posten im Betrage von Fr. 13,339. 02 sind von der erstern abzuschreiben und aus den „Betriebsüberschüssen pro 1894 zu bestreiten.
- „2. Hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für Regulieren und Nachschottern des neugebauten zweiten „Geleises wird nach den von Ihnen mit gleichem Schreiben abgegebenen Erklärungen grundsätzlich „vereinbart, daß diese Kosten, insoweit sie die normalen durchschnittlichen Unterhaltungsausgaben übersteigen, während den sechs ersten Betriebsmonaten der Baurechnung belastet werden. Für die Regulierung „und Nachschotterung des zweiten Geleises auf der Bergstrecke Airolo-Faido-Biasca und Erstfeld- „Göschenen ist demnach eine Quote von Fr. 13,245. 28, welche nach Ihren Angaben den normalen „Unterhaltungskosten während sechs Monaten entspricht, vom Baukonto auf die Betriebsrechnung zu „übertragen.
- „3. Die Nachprüfung der Bauverwendungen für unvollendete Objekte und Bahnlinien wird bis zur Vorlage „der endgültigen Abrechnungen vorbehalten.
- „4. Gestützt auf den pro 1894 von der Gotthardbahn erzielten Reinertrag wird dieser gemäß Art. 19 des „Eisenbahngesetzes eine Konzessionsgebühr von Fr. 53,200. — (266 km zu Fr. 200. —) auferlegt. „Sie werden eingeladen, diesen Betrag an die eidgenössische Staatskasse auszurichten.
- „5. Im übrigen werden gegen die Rechnungsvorlage keine Einwendungen erhoben.“

Mit dieser Erklärung sind nunmehr die Anstände über die Baurechnung des Jahres 1894 als erledigt zu betrachten, und die tit. Generalversammlung hat sich infolge dessen nicht weiter mit der Angelegenheit zu befassen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Für die Direktion der Gotthardbahn:
Sev. Stoffel.